

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19, Abs. 1 und 22, Abs. 3, Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Thüringer Euroanpassungsgesetz (ThürEuroAnpG) vom 15. Dezember 1998 (GVBl. Nr. 19, S. 427) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. Nr. 9, S. 202) und des § 14 der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Waltershausen vom 13.03.1995 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung vom 13.12.1999 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Sondermärkten der Stadt Waltershausen sind täglich Standgebühren und Nebenkosten entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde.
Hat tatsächlich eine andere als im Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) Die zu entrichtende Standplatzgebühr richtet sich nach der Fläche der Standplatzzuweisung (Schirmgröße) und beträgt für die Markttage wie folgt:

| | |
|-------------|------------------------|
| Dienstag: | 5,00 DM/m ² |
| Donnerstag: | 5,00 DM/m ² |
| Samstag: | 2,50 DM/m ² |

(2) In der Standplatzgebühr nicht enthalten sind die für den Betrieb des Standplatzes anfallenden Nebenkosten, wie z.B. Strom, Platzreinigung usw.

1. Die Pauschalgebühr für Stromabnahme beträgt:

| | | | |
|-----------------------|-------------------|---|--------------|
| Je Standplatz und Tag | (bis 2 Kw/h) | = | 5,00 DM |
| Je Standplatz und Tag | (über 2 - 4 Kw/h) | = | 10,00 DM |
| Je Standplatz und Tag | (über 4 Kw/h) | = | entsprechend |

der tatsächlichen durchschnittlichen Leistungsaufnahme der Verbraucherstelle.

2. Die Platzreinigungsgebühr beträgt:

| | | |
|-----------------------|---|---------|
| Je Standplatz und Tag | = | 5,00 DM |
|-----------------------|---|---------|

§ 11 der Marktordnung bleibt davon unberührt.

(3) Die Nebenkosten sind mit der Standplatzgebühr zu entrichten.

§ 4

Auslagen

Die der Stadt Waltershausen entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf der Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Waltershausen Bevollmächtigten.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Nebenkosten fällig.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlußwerte bzw. der Verbrauch der betriebenen Anlagen.

...

§ 7

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer.
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. einer Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgaberechtliche erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu **20.000,00 DM** belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabesatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
Er kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000,00 DM** belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 15.05.1995 außer Kraft. Ab dem 01. Januar 2002 werden die Beträge in Deutscher Mark (DM) in dieser Satzung durch die entsprechenden Beträge in EURO ersetzt.

Ausfertigung :
Waltershausen, den 8.2.2000

Brychcy
Bürgermeister

Siegel

Mit Beschluss - Nr. 80/99 vom 13.12.1999 hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen

in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.1999 die **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Waltershausen (Marktgebührensatzung)** beschlossen.

Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erfolgte gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO .

Die Eingangsbestätigung wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 1.2.2000 erteilt. Durch die Rechtsaufsichtsbehörde wurden keine Auflagen erteilt .

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Waltershausen wird hiermit gemäß § 21 Abs. 4 öffentlich bekanntgemacht .